



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
 z.Hd. Hrn. SC Mag. Emmerich Bachmayer
 Hohenstaufengasse 3
 1010 Wien

Unser Zeichen
 Zl. 9.952/08 - VA/Dr.Schn/Gru/Mag.Gü/Schr

Ihr Zeichen

Datum
 Wien, 1. September 2008

Betreff: **Begutachtungsentwurf – Dienstrechts-Novelle 2008;
 Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechtsnovelle 2008 eingebracht:

Beamtendienstrechtsgesetz:

§ 14:

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung fordert die GÖD, dass die Beamten im Bereich Post, Telekom und Postbus im Zuge des Ruhestandsversetzungsverfahrens nicht von der PVA bzw. dem BMF beurteilt werden, sondern von der BVA bzw. dem eigenen DG.

§ 15b:

Es wird die Einbeziehung von sämtlichen DienstnehmerInnen des Entminungs- und Entschärfungsdienstes unter die Schwerarbeitsregelung gefordert. Weiters wird die Beseitigung der Einschränkung der Gefahrengeneigtheit nach dem SPG gefordert.

§ 34, Anlage 1 Zi. 1.13:

Die GÖD fordert, dass die künftige Organisationsstruktur der Aufstiegskurse nicht nur in den Erläuterungen sondern bereits jetzt legalistisch geregelt wird. Weiters fordert die GÖD, dass für Frauen, die einen Aufstiegskurs bereits begonnen haben, aber durch Schwangerschaft und Mutterschaftskarenzurlaub unterbrochen mussten (über 2011 hinaus) entsprechende Übergangsregelungen geschaffen werden, damit diese noch nach der Beendigung des Übergangszeitpunktes den Aufstiegskurs abschließen können.

§ 47a:

Es wird weiterhin die unbeschränkte Berücksichtigung der Reisezeit als Dienstzeit gefordert.

§ 71 Abs 6:

Die GÖD begrüßt grundsätzlich die Nichtanrechnung von Zeiten der Pflegefreistellung während eines Erholungsurlaubes auf das Urlaubsmaß, schlägt jedoch eine solche bereits ab einer eintägigen Pflegefreistellung vor.

§ 76:

Die GÖD fordert die Erweiterung des von der Pflegefreistellung erfassten Personenkreises auch auf nicht in direkter auf- oder absteigender Linie Verwandte (z.B. Schwiegervater, Schwiegermutter, etc.). Es wird auch die Beseitigung des Erfordernisses des gemeinsamen Haushaltes gefordert.

§§ 93 und 95 und Parallelbestimmungen(§§ 108a RStDG, §§ 79, 81 LLDG):

Die Verschärfung des Disziplinarrechtes durch die Einführung des „Unzumutbarkeitsgrundes“ in der bisherigen Verwendung beim disziplinarrechtlichen Überhang und im Zusammenhang mit den Amtsdelikten wird abgelehnt. Die geplanten Änderungen gehen auf die jüngste Judikatur des VwGH zurück. Dieser hat entschieden, dass die Disziplinarstrafe der Entlassung mit der Begründung, dass wegen der Schwere der Dienstpflichtverletzung und dem damit nicht mehr gegebenen Vertrauen eine Weiterbelassung nicht möglich ist, dann unzulässig ist, wenn nicht geprüft wurde, ob der Beamte in einer anderen Verwendung weiter beschäftigt werden kann. Diesem Prüfungsauftrag will man sich dadurch entledigen, dass man die bisher übliche Begründung im Disziplinarerkenntnis einfach zu einem Rechtstatbestand erklärt und quasi eine weitere ex-lege Entlassung schafft.

§ 236b:

Die GÖD begrüßt die Anrechnung der Zeit des Wochengeldbezugs als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit.

Die Verbesserungen in der Zi. 5 (Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld) sollten rückwirkend eingeführt werden, damit auch Frauen profitieren, die einen rechtskräftigen Bescheid über das Ausmaß der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit bereits erhalten haben und die 40 Jahre auf Grund der alten Regelung nicht erreichen.

Die GÖD fordert aber auch, die Schaffung einer Nachkaufsmöglichkeit von Schul-Studienzeiten, auch wenn kein Schul- und/oder Studienabschluss erfolgt ist.

Im Unterschied zum Beamtenpensionsrecht besteht im ASVG auch bei nicht abgeschlossenen Schul- und Studienzeiten die Möglichkeit diese nachzukaufen. Im Hinblick auf die Harmonisierung des Pensionsrechts sollte dies auch für BeamtenInnen möglich sein.

Weiters wird die Verlängerung der „Hacklerregelung“ bis zum Geburtsjahrgang 1953 gefordert. Im § 2 Zi. 3 ist der Begriff „bis zum Höchstmaß von 30 Monaten“ zu streichen. Darüber hinaus wird eine analoge Regelung für die von der Reform „BH 2010“ betroffenen DienstnehmerInnen im BMLV im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 24.5.2005 bis 31.12.2016 gefordert.

§ 284 Abs. 67 (und § 100 Abs. 47 VBG):

Die GÖD begrüßt die Verlängerung des Sabbaticals bis 2018, eine unbefristete Regelung wäre jedoch wünschenswert.

Anlage 1 zum BDG:**Zi. 1.12. lit. b:**

Die GÖD begrüßt den geplanten Entfall der Wortgruppe „....soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist.“, fordert aber auch die Gleichbehandlung von allen FH-AbsolventInnen (Master- und Diplomstudiengänge) mit UniversitätsabsolventInnen für die Verwendungsgruppe MBO 1 durch Aufhebung der „lit. a“ in Zi. 12.12. a.

Zi. 22.1. Abs. 1 lit. b:

Die Einschränkung des erworbenen Grades Bachelor of Education auf eine allgemeinbildende oder berufsbildende Pflichtschule ist nicht notwendig, weil der Begriff „der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG“ ohnedies bereits in der rechten Spalte beim Dienstzweig verankert ist.

Zi. 23.1.:

Die GÖD begrüßt diese Regelung (L1-Wertigkeit von bestimmten FH-Studiengängen).

Gehaltsgesetz:**§§ 15 Abs 5 und Parallelbestimmungen (§ 86 Abs 3 VBG):**

Die GÖD begrüßt diese Bestimmungen.

§§ 20b, 113i:

Die GÖD begrüßt die ex-lege-Überleitung der Anspruchsberechtigten in den neuen FKZ, wenn der Altanspruch geringer als der Neuanspruch ist. Es sollte jedoch der Inkrafttretenstermin der 1.1.2008 sein. Es ist aber zusätzlich sicherzustellen, dass Benachteiligungen aufgrund einer vom Dienstgeber initiierten Organisationsänderung ausgeschlossen werden.

§ 83c:

Die GÖD begrüßt diese Regelung.

Vertragsbedienstetengesetz:**§ 29k:**

Die GÖD fordert die Berücksichtigung von Zeiten der Familienhospizfreistellung bei Vertragsbediensteten für die Reduktion der Durchrechnung bei der Pensionsbemessung nach dem ASVG (§ 238 Abs. 2 Zi 2 ASVG). Dazu sollte in § 238 Abs. 2 Zi 2 ASVG ein klarer Verweis auf § 29k enthalten sein (neben dem bereits vorhandenen Verweis auf § 14a, b AVRAG).

§ 35:

Die GÖD begrüßt die Anpassung des Entgeltbegriffes an das BMSVG. In der Zi. 2 müsste der Text richtig lauten „abweichend von Zi. 1“.

§ 67a:

Die GÖD begrüßt die geplante Einführung von Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete. Weiters soll der genderkonforme Nachsatz „weibliche VB“ führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form“ als Zusatz in den § 46a VBG aufgenommen werden. Darüber hinaus wird gefordert sämtliche Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen auch bei VB anzuwenden.

§ 84:

Die GÖD fordert die volle Berücksichtigung eines „Sabbaticals“ (§ 20a) für die Abfertigungshöhe. Nach der derzeitigen Rechtslage würde nämlich die Inanspruchnahme eines „Sabbaticals“ vor Beendigung eines Dienstverhältnisses die Abfertigung entsprechend verringern. Gesetzestehnisch wäre im § 84 Abs. 4a eine Ergänzung dahingehend zu machen, dass neben Teilzeitbeschäftigungen nach dem Mutter-schutzgesetz oder nach dem VKG auch das Sabbatical angeführt wird.

Pensionsgesetz:**§ 5 („Hacklerregelung“):**

Die Möglichkeit der frühesten Ruhestandsversetzung nach der so genannten „60/40“-Regelung (§ 236b BDG) für alle Geburtsjahrgänge unter Beibehaltung der Abschlagsfreiheit wird gefordert. Jedenfalls umzusetzen ist die politische Zusage der Verlängerung dieser Regelung bis einschließlich 2013.

§ 13a:

Es wird aus Gerechtigkeitsgründen folgende Änderung eingefordert:

- die Befreiung aller Bundesbeamten und LandeslehrerInnen von der Beitragsleistung, deren Ruhebezug maximal die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt.
- die Beseitigung der 1%igen Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages ab 1.1.2004

§ 53:

Die GÖD fordert die Anrechenbarkeit von Zeiten geringfügiger Beschäftigung als Ruhegenussvordienstzeiten (sofern Selbstversicherung nach § 19a ASVG).

§ 98a Abs 1:

Die GÖD begrüßt die Berücksichtigung von Karenzurlauben nach § 75c BDG für Beitragsgrundlagen nach dem PG und APG, fordert jedoch, dass es durch diese Neuregelung zu keinen Verschlechterungen bei den Ruhebezugserwartungen kommen darf.

§ 100:

Die GÖD begrüßt die Schaffung einer Zuordnungsbestimmung für Geldleistungen im Pensionskonto, eine analoge Regelung im ASVG wird gefordert.

WHG:**§ 10a Abs. 1 Zi. 4 lit. b:**

Die GÖD begrüßt die Ausweitung des Begriffes der Anspruchsberechtigten auf Vertragsbedienstete, es soll jedoch dieser um den Begriff „zivile Beamte“ erweitert werden (z.B. im Flugdienst eingesetzte zivile Beamte). Weiters wird die Einbeziehung von Gerichtsvollziehern der Justiz, die permanent gefährliche Tätigkeiten im Außendienst versehen (erst in jüngster Vergangenheit ereignete sich ein Messerattentat auf einen Gerichtsvollzieher), gefordert.

LLDG:**§ 117:**

Die vorgesehene Aufhebung des § 117 wird entschieden abgelehnt. Die Streichung dieser Bestimmung wäre eine Schlechterstellung der LandwirtschaftslehrerInnen gegenüber vergleichbaren LehrerInnen.

Anlage zum LLDG:

Die in der Anlage Artikel II Zi. 1.3. Abs. 2 lit. a vorgesehene Erweiterung hinsichtlich der „Hochschulbildung“ wird ausdrücklich begrüßt. Dazu muss allerdings festgehalten werden, dass es eine Ergänzung insofern geben müsste, dass als eine „einschlägige Berufspraxis“ auch eine **Unterrichtstätigkeit** anzuerkennen ist.

Um die Anberaumung eines Termins für die Schlussverhandlung wird ersucht.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender